

Satzung für das Deutsche Röntgen-Museum vom 26.05.2010 (steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BgA))

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380), und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl I S. 2474), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA)

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Deutsches Röntgen-Museum“ der Stadt Remscheid mit Sitz in Remscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb des Museums. Das Museum hat die Aufgabe wissenschaftliche, berufsbildende und kulturelle Maßnahmen und Arbeiten durchzuführen und zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch museumspädagogische Angebote, Vorträge, Lehrerfort- und Berufsbildung, Lehrgänge zur Medizin, Technik und zum Strahlenschutz.
- (3) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet der BgA „Deutsches Röntgen Museum“ ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Remscheid ist mit dem Betrieb des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Remscheid erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4 Vergünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“, begünstigt werden.

Beschlossen am
Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

20.05.2010
16.06.2010
01.01.2010

4.40

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Die Stadt Remscheid erhält bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (2) Übersteigt das Vermögen im Falle des § 5 (1) die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen, fällt das darüber hinaus gehende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet.

§ 6 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des steuerbegünstigten BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des BgA „Deutsches Röntgen-Museum“ betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 26.05.2010

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin